# Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Oper und Performance an der Universität Bayreuth

Vom .....

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
§ 10	Prüfungsbestandteile
§ 11	Prüfungsformen
§ 12	Masterarbeit
§ 13	Leistungspunktsystem
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
§ 16	Prüfungsnoten
§ 17	Prüfungsgesamtnote
§ 18	Bestehen der Masterprüfung
§ 19	Wiederholung einer Prüfung
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
§ 26	Studienberatung
§ 27	Inkrafttreten

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Eignungsverfahren

# § 1 Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Das Masterstudium "Oper und Performance" zielt auf den Erwerb vertiefter historischkulturwissenschaftlicher und aktueller Sach- und Methodenkenntnisse, die selbständige, transdisziplinär orientierte Forschung ebenso wie Berufstätigkeiten im anspruchsvollen Kulturmanagement auf dezidiert wissenschaftlicher Grundlage ermöglichen. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums Masterstudienganges Oper und Performance wird festgestellt, ob die oder der Studierende profunde Fachkenntnisse im Bereich "Oper und Performance" erworben hat und über die für selbständige wissenschaftliche Arbeit erforderlichen entwickelten theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Methodik. Quellenkompetenz, Recherchekompetenz, Wissenschaftstheorie und der Theorie des Kulturmanagements, aber auch über die Fähigkeit, diese kreativ und individuell umzusetzen, verfügt. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

# § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
  - ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder im Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
  - 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Referenzrahmens für Gemeinsamen Europäischen Sprachen bei Studienbewerberinnen Studienbewerbern, die und weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben und
  - die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder im Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls

gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

# § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Oper und Performance ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n (Module A1 und A2, 1. FS.)

Modulbereich B: Analyse und Organisationen (Module B1, B2 und B3, 2. FS.)

Modulbereich C: Peripherie und Zentrum (Module C1 und C2, 3. FS.)

Wahlpflichtbereich D (1.-4. FS.)

Modulbereich E: Masterarbeit (Modul E, 4. FS.).

(2) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Masterstudiums ist die Absolvierung von mindestens zwei Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität Bayreuth nach Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten. <sup>2</sup>Für die Wahl und das rechtzeitige Ableisten des berufsbezogenen Praktikums ist die oder der Studierende selbst verantwortlich. 3Das Praktikum kann mit einem Auslandsaufenthalt kombiniert werden. <sup>4</sup>Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. <sup>5</sup>Für das Praktikum soll die vorlesungsfreie Zeit nach dem zweiten Semester genutzt werden. 6Die Durchführung des Praktikums wird von den Studierenden selbständig organisiert. <sup>7</sup>Das Praktikum ist der oder dem 8Der Modulbeauftragten durch eine Praktikumsbescheinigung nachzuweisen. schriftliche Praktikumsbericht umfasst ca. 10 Seiten und wird in der Regel im Anschluss

- an das Praktikum verfasst und ist im Vollzeitstudium bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen, im Teilzeitstudium bis zum Ende des darauffolgenden Semesters.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Oper und Performance kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). 5Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. <sup>6</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. <sup>7</sup>Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### Prüfungsausschuss

- <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum (1) Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitalieder des Prüfungsausschusses Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der

Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

# § 5

#### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

#### § 6

#### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

# § 7

# Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Oper und Performance gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

#### § 8

#### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N<sub>max</sub>, unterster Bestehensnote N<sub>min</sub> und erzielter Note N<sub>d</sub> umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt,

kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

#### § 9

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit; sie werden von der Prüferin oder vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

#### § 10

#### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) ¹Die Ablegung weiterer Prüfungen, die über die in dieser Prüfungs- und Studienordnung geforderten Prüfungsleistungen hinausgehen, ist möglich. ²Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen, auch hinsichtlich der Wiederholungspflichten. ³Die freiwillig erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.

# Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten und Forschungsberichten abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- <sup>1</sup>Hausarbeiten umfassen ca. 15 Seiten und werden spätestens im Anschluss an das (4) zugrundeliegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. 3Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium acht Wochen, im Teilzeitstudium zwölf Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>8</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>9</sup>Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>10</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (5) ¹Der im Modul Independent Research geforderte Forschungsbericht umfasst ca. 12 Seiten und wird in der Regel im zweiten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungsfrist für den Forschungsbericht beträgt im Vollzeitstudium zwölf Wochen, im Teilzeitstudium sechzehn Wochen. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Semesters bearbeitet werden kann. ⁴Der Forschungsbericht wird mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet.

#### Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt im Vollzeitstudium in der Regel am Ende des dritten Semesters und im Teilzeitstudium in der Regel am Ende des sechsten Semesters durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 810 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder bei fachlicher Erfordernis auch in französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie soll den Umfang von 25000 Wörtern (ca. 60 DIN-A-4-Seiten) nicht unterschreiten und soll den Umfang von 35000 Wörten (ca. 80 DIN-A-4-Seiten) nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und gebunden einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter (Betreuerin oder Betreuer) weiter die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

# Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

# Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15

# Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### § 16

# Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)

= 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

= 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durch-

schnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

= 3.7 oder 4.0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

= 5,0

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

#### § 17

#### Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der in den Modulen der Modulbereiche A bis D geleisteten Prüfungen, die jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet werden, und der Note der Masterarbeit, die mit Faktor 10 gewichtet wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wurden im Wahlpflichtbereich D mehr als die geforderten Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten abgelegt, werden nur die am besten benoteten Prüfungen berücksichtigt.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl

Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

# § 18

# Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" bzw. "bestanden" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

#### § 19

#### Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

# Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

#### § 21

# Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### § 22

# Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

# Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- 1 Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

# Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

# § 25

# Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggf. den Anwendungsbereich. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung "M.A." hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, ggf. den Anwendungsbereich, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; der oder Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden Prüfungsausschusses unterzeichnet. 5Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

# Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Oper und Performance betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Oper und Performance.
- (3)<sup>1</sup>lm Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - 1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
  - 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - 3. falls der Studienverlauf die vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  - 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - 5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium,

#### § 27

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am ... in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

# Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

	Prüfungsform	LP	SWS
Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n (1. FS)			
Modul A1: Reflexion			
Kolloquium (Block)		11	2
Seminar Identität/Biographik	Hausarbeit		2
Seminar Historiografie			2
Modul A2: Kulturelles Handeln			
Seminar Musik/ Werk/ Performance	Hausarbeit	9	2
Seminar Wissenschaftsmanagement			2
		20	10

Modulbereich B: Analyse und Organisationen (2	. FS)		
Modul B1: Theoriegeleitete Analyse			
Seminar Cultural Performance /	Hausarbeit	9	2
Kulturwissenschaftliche Aufführungskonzepte			
Seminar Live-Aufführungen / Mediatisierte			2
Aufführungen			
<del>-</del>			
Modul B2: Independent Research			
Independent Research	Forschungsbericht (unbenotet)	5	
Modul B3: Praxiskomponente			
Ü Rhetorik	Schriftlicher Praktikumsbericht	5	2
emesterferien: Praktikum (unbenotet)			
		19	6

C Peripherie und Zentrum (34. FS)			
Modul C1: Aktuelle Forschungsfragen			
Seminar Inszenierung	Hausarbeit	12	2
Seminar Geschichte und Gattung			2
Seminar Stimme und Raum			2
	•		
Modul C2: Aufführungsanalyse und Institution	on	·	
Übung Kulturmanagement	Hausarbeit	9	2
Seminar Kultur und Ökonomie			2
		21	10

Wahlpflichtbereich D (14. FS)	LP	SWS
Studienfachbezogene Module (ausgenommen Sprachkurse) nach Wahl und nach		
Absprache mit dem Studiengangsmoderator oder der Studiengangsmoderatorin im		
Umfang von ca. 20 SWS aus dem studienfachbezogenen Kursangebot		
(ausgenommen sind Sprachkurse) der gegenwärtig beteiligten Masterstudiengänge:		
MA Intercultural Anglophone Studies		
MA Interkulturelle Germanistik MA Sprache – Interaktion – Kultur		
MA Literatur und Medien		
MA Literatur im kulturellen Kontext		
MA Medienkultur und Medienwirtschaft		
MA Kultur- und Sozialanthropologie		
MA Études Francophones		
und/oder kombiniert		
Veranstaltungen aus anderen Studiengängen der Universität Bayreuth im Umfang		
von maximal 10 LP, in Absprache mit dem Studiengangsmoderator oder der		
Studiengangsmoderatorin.		
	30	Ca. 20

	Prüfungsform	LP	SWS
Modulbereich E: Masterarbeit (4. FS)			
Kolloquium Masterarbeit	Masterarbeit	30	2
Masterarbeit			-
		30	2

	LP	SWS
insgesamt	120	Ca. 48

# Anhang 2: Eignungsverfahren

# 1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Oper und Performance an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsund Studienordnung festgestellt werden.

# 2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 4.

# 3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) an den Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.
- 3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:
  - 3.2.1 Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe für die Bewerbung kurz dargelegt werden.
  - 3.2.2 ¹Das Bachelorzeugnis sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.
  - 3.2.3 Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
  - 3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.

- 3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte).
- 3.2.6 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

# 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

# 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Oper und Performance geeignet ist. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten (wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist) und wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
  - 5.1.1 Studienleistung (gemäß 3.2.2 und 3.2.3)

<sup>1</sup>Die Gesamtnote des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums, bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen, falls das Bachelorzeugnis oder das Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums noch nicht vorliegt, wird mit maximal 15,0 Punkten bewertet. <sup>2</sup> Hierzu wird die Gesamtnote der bisherigen Studienleistung nach folgendem Schema umgerechnet:

#### **PUNKTZAHL LEISTUNGSSPIEGEL**

Note	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,5	14
1,6-1,8	13
1,9-2,1	12

2,2-2,5 11 2,6-2,8 10 2,9-3,1 9 3,2-3,5 8 3,6-3,8 7 3,9-4,1 6 4,2-4,5 5 <4,5 0

#### 5.1.2 Außercurriculare Leistungen (gemäß 3.2.5)

<sup>1</sup>Die Zusatzqualifikationen für den Studiengang, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.5 ergeben, werden mit maximal 5,0 Punkten bewertet. 
<sup>2</sup>Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus den bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeprägte Fähigkeiten und Kompetenzen für das Gebiet "Oper und Performance" deutlich werden. 
<sup>3</sup>Diese Qualifikationen können entsprechend den nachfolgenden Buchstaben a bis c oder anderen gleichwertigen Unterlagen nachgewiesen werden:

- Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in Berufsfeldern mit musik-, performance- oder theaterwissenschaftlichem Bezug durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs (2 Punkte).
- b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer oder mehrerer Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder des Englischen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (1 Punkt).
- c) Nachweis berufspraktischer Kompetenzen im Kulturbereich durch eine mindestens zwölfwöchige Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs (eine Aufwertung nach Buchst. a kann nicht zusätzlich für eine identische Tätigkeit gewährt werden) (2 Punkte).

# 5.1.3 Eignungsgespräch

#### 5.1.3.1 Termin und Teilnahme

<sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. <sup>5</sup>Wer zu

dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>6</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

## 5.1.3.2 Durchführung und Bewertung

<sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. <sup>3</sup>In dem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Studiengang geeignet ist. <sup>4</sup>Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden. <sup>5</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Aussschusses durchgeführt. <sup>6</sup>Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Skala von 0 bis 10,0 Punkten fest, wobei 0 die schlechteste und 10,0 die beste zu erzielende Punktezahl ist. <sup>7</sup>Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. <sup>8</sup>Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma. <sup>9</sup>In dem Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu Fach- und Methodenkenntnissen im Bereich Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft und Performance / Opera Studies sowie zu eventuellen Praxiserfahrungen befragt.

#### 5.1.3.3 Protokoll

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

5.2 <sup>1</sup>Die Punktezahl der Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3). <sup>2</sup>Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsverfahren mindestens 21,0 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

# 6. Mitteilung des Ergebnisses

- On 1 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. Eignungsausschusses zu unterzeichnen. Eignungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Oper und Performance gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

# 7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

- 7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Oper und Performance nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch eine Punktzahl von mindestens 21,0 nach Nr. 5.2 erreichen können.